

Anforderungen im Biolandbau

Kurzfassung 2009

Steckbrief

Die Broschüre gibt in geraffter Form einen Überblick über die Mindestanforderungen der Bio-Verordnung des Bundes sowie die zusätzlichen Anforderungen von Bio Suisse und Demeter. Die Kurzfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen, die ins Detail gehen, sind immer die Originalwerke zu konsultieren.

Bio-Verordnung



	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung EVD-V = Verordnung des EVD*	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse (Knospe und Migros-Bio) De = Demeter
Geltungsbereich	• Verbindlich für biologisch, ökologisch oder ähnlich gekennzeichnete pflanzliche und tierische Erzeugnisse (ohne Aquakultur) sowie Lebens- und Futtermittel.	• Verbindlich für die Labelproduktion: BS = Bio Suisse (Knospe und Migros-Bio) De = Demeter.
Grundsätze	• Natürliche Kreisläufe und Prozesse berücksichtigen.	• De Kompostpräparate verwenden, Gestirnkonstellationen beachten.
Verbote	• Kein Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe und Zutaten. • Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte. • Kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, Welkemitteln und Herbiziden. • Keine ionisierende Strahlen und bestrahlte Produkte.	• BS Keine Hybridsorten im Getreidebau (Mais ausgenommen). • De Kein Einsatz der Nanotechnologie. • De Kein Pflanz- und Saatgut aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion.

* Die «Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft» regelt Details der Bio-Verordnung.

	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung EVD-V = Verordnung des EVD	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse (Knospe und Migros-Bio) De = Demeter
Gesamtbetrieblichkeit	Gesamtbetriebliche biologische Bewirtschaftung. Ausnahme: Dauerkulturen können nichtbiologisch, müssen aber nach ÖLN bewirtschaftet werden.	BS Keine Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit.
Kontrolle und Zertifizierung	Jährlich mindestens einmalige Kontrolle und Zertifizierung.	–
Umstellung	2 Jahre; Beginn der Umstellung jeweils 1. Januar. - Schrittweise Umstellung auf Betrieben mit Spezialkulturen innerhalb von maximal 5 Jahren unter speziellen Voraussetzungen möglich. - Schrittweise Umstellung der Tierhaltung innerhalb von 3 Jahren möglich.	- BS 2-tägige Pflichtausbildung für Neuumsteller. - BS Schrittweise Umstellung nur möglich bei Wein-, Obst- und Zierpflanzenanbau sowie Nichtwiederkäuern (Ausnahme: Pferde). - BS Umstellung von Bio-V auf Bio Suisse 1 Jahr. - De 4-tägiger Einführungskurs für Umsteller ohne biodynamische Ausbildung. - De Umstelldauer 3 Jahre, von Bio Suisse auf Demeter 1 Jahr.
Gewässer-, Tier-, Umweltschutzgesetz *	Einhaltung zwingend.	–
Nährstoffhaushaltsrechnung *	Ausgeglichene Suisse-Bilanz (SB).	- BS Eine SB ist nicht notwendig, wenn: Keine Düngerezufuhr, maximal 1 DGVE Nichtaufutterverzehr, unter 30 % wenig intensive/extensive Wiesen und Weiden pro Betrieb sowie der maximal Viehbesatz eingehalten ist: Ackerbauzone 1.7, VHZ 1.4, BZ1 1.2, BZ2 1.0, BZ3 und BZ4 0.8 DGVE pro ha. - BS Weisung «Nährstoffversorgung» beachten.
Fruchtfolge (FF), Bodenschutz *	Die FF ist so zu gestalten, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und Bodenrosion, Bodenverdichtung sowie Abschwemmung und Auswaschung von Nährstoffen vermieden wird.	- BS Mindestens 20 % der Fruchtfolgefläche ganzjährig begrünt, sonst gelten speziellen Bedingungen. Mindestens 50 % der offenen Ackerfläche über den Winter begrünt. Ein Jahr Anbaupause zwischen Hauptkulturen der gleichen Art. - BS Weisung «Bodenschutz und FF» beachten.
Ökologischer Ausgleich *	7 % der LN, Spezialbetriebe 3.5 %.	BS 7 % der LN (jeder Betrieb); wenig intensives oder extensives Grünland mindestens 5 % der gesamten Grünfläche.
Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens	- Erhaltung und Steigerung von Fruchtbarkeit und biol. Aktivität des Bodens. - Schonende Bewirtschaftung. - Förderung der biologischen Vielfalt. - Abgestufter, an Düngung und Nutzung angepasster Futterbau.	- BS Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden verboten. - De Berücksichtigung kosmischer Kräfte bei Saat und Pflege.
Pflanzenschutz	- Schädlings-, Krankheits- und Beikrautregulierung durch: - Geeignete Arten und Sorten. - Geeignete Fruchtfolgen. - Mechanische und therm. Verfahren. - Förderung und Schutz der Nützlinge. - Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Anhang 1 EVD-V. - Kupferpräparate (begrenzt auf 4 kg/ha; Pflanzenschutzmittel-Verordnung).	- BS Zugelassene Mittel gemäss Hilfsstoffliste des FiBL. - BS Kupfereinsatz pro Hektar und Jahr je nach Kultur auf 1.5 kg bis 4 kg begrenzt. - BS Lohnarbeit mit nichtbiokonformen Hilfsstoffen verboten. - De Zugelassene Wirkstoffe gemäss Anhang in den Richtlinien. - De Kupferverbot im Gemüsebau (inkl. Kartoffeln).

* Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN): Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen

	Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
	Bio-V = Bio-Verordnung EVD-V = Verordnung des EVD	BS = Bio Suisse (Knospe und Migros-Bio) De = Demeter
Düngung	- Organische Dünger nach Möglichkeit aus eigenem Betrieb. - Kein Klärschlamm. - Ausgebrachte Nährstoffe pro ha in besten Lagen maximal 2.5 DGVE. - Torf nur für Pflanzenanzucht und Moorbeet. - Zugelassene Dünger gemäss Anhang 2 der EVD-V.	BS Mindestens 50 % der Nährstoffe auf eigene Flächen ausbringen. BS Abgabe von Hofdüngern nur an Biobetriebe; Hofdünger-Zufuhr nur von Betrieben mit mindestens ÖLN-Anerkennung. BS Maximal 50 % des Nährstoffbedarfs darf mit Düngern von Nichtbiobetrieben gedeckt werden (mit Ausnahmegewilligung der MKA max. 80 %). BS Maximale Transportdistanz (Luftlinie): Gülle 20 km, Mist 40 km, Hühnermist 80 km. BS Zugelassene Handelsdünger gemäss Hilfsstoffliste des FiBL. BS Weisung «Nährstoffversorgung» beachten. De - Verwendung von Kompostpräparaten bei sämtlichen Hofdüngern. - Mindestens 1 x pro Jahr Verwendung von Hornmist und Hornkiesel zu jeder Kultur (inklusive Grünland). - Hühnermist nur von Biobetrieben.
Saat- und Pflanzgut	Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus Biobetrieb. Bis alle Sorten aus biologischer Vermehrung erhältlich sind, gilt eine differenzierte Regelung (detaillierte Regelung siehe EVD-V, www.biosaatgut.fibl.org und www.organicXseeds.ch)	BS Maximal 60 % Torf in Erden und Anzuchtsubstraten, maximal 70 % Torf in Erdpresstopfsubstraten (separate Regelung für Gartenbau). BS Herkunft: Siehe Merkblatt «Vermehrungsmaterial und Pflanzgut» der Bio Suisse, www.biosaatgut.fibl.org und www.organicXseeds.ch. De In erster Linie muss biologisch-dynamisches und in zweiter Linie biologisches Saatgut eingesetzt werden.
Gemüsebau	Dämpfen des Bodens nur im gedeckten Gemüsebau und für Setzlingsanzucht.	BS Anbau von Gemüse nur als Erdkultur. BS Heizung der Gewächshäuser auf maximal 5 °C (vom 1.12. bis 28.2). BS Fruchtfolge: Zwischen Hauptkulturen der gleichen Familie 24 Monate Anbaupause. De Mulchfolien nur auf maximal 5 % der Fläche in Spezialkulturen.
Obst- und Rebbau	–	BS Boden ganzjährig begrünt. BS Mindestsortiervorschriften für Bioobst.

	Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
	Bio-V = Bio-Verordnung EVD-V = Verordnung des EVD	BS = Bio Suisse (Knospe und Migros-Bio) De = Demeter
Herkunft der Tiere	• Aus anerkannten Biobetrieben. Ausnahme: Nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmte Pferde, männliche Zuchttiere. • Zukauf konventioneller Tiere verboten. Ausnahmen sind für weibliche Tiere, die noch nicht geworfen haben, möglich.	• BS Schweine, Legehennen und Mastgeflügel nur aus Knospe-Betrieben. Andere Tiere aus Bio-V-Betrieben unterliegen einer Wartefrist von 3 Monaten, bevor sie als Knospe-Tiere geschlachtet werden können. • De In Ausnahmefällen ist es mit bewilligtem Versuch möglich, Tiere aus nichtbiologischen Betrieben zuzukaufen.
Haltung	• Keine Vollspaltenböden und keine voll perforierten Böden. • Gemäss RAUS-Anforderungen (Kaninchen gemäss BTS-Anforderung). • Keine Anbindehaltung (Ausnahmen für Rindvieh, Ziegen, Arbeitspferde).	–
Fütterung	• Keine Zwangsfütterung. • Fütterung mit hofeigenem Futter. Zukäufe von Futtermitteln sind zulässig. • Maximal 0.9 % gentechnisch veränderte Organismen in Futtermitteln (Futtermittelverordnung). • Maximaler Anteil Fremdfutter aus nicht biologischem Anbau: - Wiederkäuer: 100 % Biofutter. - Nichtwiederkäuer: 10 % des jährlichen Futterverzehrs (in TS* je Tierkategorie). Ab 1.1.2010 bis 31.12.2011 gelten 5 %. • Futtermittel, Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe müssen Anforderungen von Futtermittelbuchverordnung und Anhang 7 der EVD-V erfüllen. • Maximal 60 % Umstellfutter (Anteil an der Ration) je Nutztierkategorie, wenn aus eigener Produktion, 30 % wenn aus betriebsfremder Produktion.	• BS Wiederkäuer müssen mit mindestens 90 % Raufutter gefüttert werden (Berechnung in TS* und pro Tierkategorie). • BS Als Raufutter gelten: verfüttertes Stroh und verfütterte Streue, Dauer- und Kunstwiesen, Ackerfütterkulturen inkl. Getreide- und Maisganzpflanzen, Zuckerrübenschnitzel, Futterrüben, Kartoffeln, Abgang aus Obst- und Gemüseverarbeitung, Bier- und Malztreber. • BS Die zugelassenen konventionellen Futtermittel dürfen nur als Einzelkomponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels (Knospe- oder Hilfsstoffknospefutter) auf den Betrieb geführt werden. • BS Die zugelassenen Mineralstoffmischungen und Ergänzungsfuttermittel sind in der Hilfsstoffliste des FiBL aufgeführt. • BS Kriterien für Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, Positiv- und Negativlisten gemäss Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL. • BS Der Einsatz von Gastroabfällen ist verboten. • De 100 % Biofutter, mindestens 80 % Demeter. Konventionelle Komponenten nur erlaubt bei Ferkeln bis 20 kg Lebendgewicht.
Zucht	• Zuchtmethoden und Rassen müssen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Lebensleistung) fördern. • Keine Tiere aus Embryotransfer.	• BS Kein Einsatz von Stieren aus Embryotransfer.
Zootechnische Massnahmen	• Betäubungslose Kastration ist nur bei Ferkeln und nur bis zum 14. Lebenstag erlaubt. • Enthornung adulter Tiere nur in Ausnahmefällen und nicht in den Monaten Mai, Juni, August. • Keine Nasenringe bei Schweinen. • Kein Kupieren der Schwänze und Abkneifen der Zähne, Schnäbel und Zehen.	• De Enthornen nicht erlaubt.

* TS = Trockensubstanz

	Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
	Bio-V = Bio-Verordnung EVD-V = Verordnung des EVD	BS = Bio Suisse (Knospe und Migros-Bio) De = Demeter
Tiergesundheit	- Keine prophylaktische Verabreichung chemotherapeutischer Medikamente. - Führung des Arzneimitteljournals. - Maximal 3 Behandlungen (reproduzierender Lebenszyklus über 1 Jahr), resp. 1 Behandlung (reproduzierender Lebenszyklus unter 1 Jahr) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln. - Doppelte Wartefrist nach Einsatz von Medikamenten; (Ausn.: Trockensteller).	BS Vor dem Einsatz von Trockenstellern ist eine bakteriologische Milchuntersuchung zwingend (nach dem Abkalben 11 Tage Wartefrist für den Verkauf der Milch). BS Salmonella enteritidis-Untersuchung: - Bis 50 Legehennen einmal jährlich. - Ab 50 Legehennen zweimal jährlich (gemäss Vorschrift des BVET). De Trockensteller nicht erlaubt.
Rindvieh	- Anbindehaltung zulässig bis 31.12.2010 in vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden, bei Kleinbetrieben unbefristet. - Eingestreute oder trockene und gut isolierte Liegeflächen. - Aufzucht- und Mastkälber in Gruppen auf Einstreu. - Mindesttränkedauer 3 Monate mit unveränderter Milch. - Mind. 60 % der Futter-TS* ist Raufutter.	BS Verbot elektrischer Kuhtrainer (alle Installationen müssen entfernt sein). BS Milchpulvereinsatz verboten.
Pferde	Anbindehaltung zulässig bis Ende 2010.	BS Anbindehaltung für Arbeitspferde mit Ausnahmebewilligung der MKA bis Ende 2010 zulässig.
Ziegen und Schafe	- Mindestsäuge- bzw. Mindesttränkedauer 35 Tage mit unveränderter Milch. - Anbindehaltung bei Ziegen ist zulässig bis 31.12.2010, sofern die Produkte nicht exportiert werden.	BS Milchpulvereinsatz bei Drillingsgeburten erlaubt. BS Weisungen «Schafhaltung» und «Ziegenhaltung» beachten.
Schweine	- Mindestsäugedauer: 40 Tage. - Molkereiabfälle aus nichtbiologischer Produktion bis 35 % der Jahresration (TS*) möglich (alle übrigen nichtbiol. Komponenten dürfen jedoch zusammen 10 % nicht übersteigen).	BS Auslauf ab dem 24. Lebenstag. BS Ferkel aus biologischer Aufzucht. BS Mindestsäugedauer 42 Tage. BS Täglich Raufutter für Zucht- und Mastschweine. BS Weide oder Wühlareal für Galtsauern. BS Weisung «Schweinehaltung» beachten.
Geflügel	- Mindestschlachtalter ist festgelegt. - Pouletmast: - Auslauffläche, Herdengrösse und Anzahl Herden sind festgelegt. - Im Maststadium Futter zu mindestens 60 % aus Getreidekörnern, Körnerleguminosen und Ölsaaten.	BS Legehennen: - Maximal 500 Legehennen pro Herde. - Maximal 2000 Legehennen pro Stall. - Maximal 5 Tiere pro m² begehbare Stallfläche. - Einstreu und Sitzstangen zwingend. - Junghennen aus biologischer Aufzucht. - Weisung «Geflügelhaltung» beachten.
Bienen	- Bioimkerei möglich auch ohne landw. Nutzfläche. - Umstelldauer: 1 Jahr. - Künstliche Fütterung nur mit Biohonig oder Biozucker.	BS Vermarktung des Honigs mit der Bezeichnung «Bio-Honig» oder «Knospe-Honig» nur, wenn Richtlinien und MKA-Weisung «Bienenhaltung» eingehalten sind. BS Die Bienenhaltung darf ohne Auflagen an Drittpersonen vermietet werden. De Vermarktung des Honigs mit der Bezeichnung aus «Demeter-Imkerei». De Die Bienenhaltung darf mit Einhaltung der Auflagen an Dritte vermietet werden.

* TS = Trockensubstanz